

Schutzkonzept

zur Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in der
BürgerStiftung Hamburg und ihren Förderprojekte

Stand: Vom Vorstand beschlossen Juli 2023.

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Verankerung der Präventionsverantwortung.....	4
1.1.1. Kommunikation nach Innen	4
1.1.2. Kommunikation nach Außen	4
1.2. Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen.....	4
1.2.1. Beschwerdeverfahren im Kinderschutz.....	5
1.2.2. Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter:innen	5
2. Interne Bestimmungen zum Kinderschutz	6
2.1. Risikoanalyse.....	6
2.2. Verantwortung und Qualifizierung für den Kinderschutz.....	6
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen für Haupt- und Ehrenamtliche	6
2.2.2. Bestimmungen für Projektleitungen /manager:innen ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	7
2.2.3. Regelungen für Projektkoordinator:innen von Förderprojekten und für die mit ihnen zusammenarbeitenden Ehrenamtlichen	7
2.2.4. Projektleitungen / Projektmanager:innen und Ehrenamtliche operativer Projekte, in denen direkt mit Minderjährigen gearbeitet wird	8
2.3. Auswahl und Onboarding Haupt- und Ehrenamt.....	9
2.3.1. Allgemeine Regelungen	9
2.3.2. Werbung und Onboarding von Projektleitungen/-manager:innen und Ehrenamtlichen, in Projekten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.....	9
2.4. Übersicht – Wer braucht was für den Kinderschutz.....	11
3. Förderung des Kinderschutzes in Förderprojekten.....	12
3.1. Auswahl von Förderprojekten	12
3.2. Regelungen zum Kinderschutz in den Förderverträgen.....	12
3.3. Unterstützung zur Entwicklung des Kinderschutzes.....	12
3.4. Kinderschutz als Gegenstand des Berichtswesens	13
Kinderschutz: Selbstverpflichtung zur Prävention physischer, psychische und sexualisierter Gewalt.....	14
Beschwerdewege.....	16
In der BürgerStiftung Hamburg	16
Externe Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt (Auswahl).....	16
Glossar sexualisierte Gewalt.....	17
Glossar Diskriminierung.....	19

1. Allgemeine Bestimmungen

In der BürgerStiftung Hamburg hat verbales und nonverbales diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und gewalttätiges Verhalten keinen Platz. Dies gilt sowohl intern zwischen den Haupt- und Ehrenamtlichen als auch für den Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Projekten. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen erkennen es als ihre Aufgabe an, Grenzüberschreitungen und Übergriffe bewusst wahrzunehmen, anzusprechen und sich ggf. an die beauftragten Vertrauenspersonen zu wenden.

In unserer Geschäftsstelle, in unseren Projekten und Veranstaltungen sowie in den Förderprojekten kommen viele Menschen aus den unterschiedlichsten Kontexten miteinander in Kontakt: Hauptamtliche und Ehrenamtliche sind gemeinsam aktiv, viele von ihnen verbringen in den Projekten oftmals Zeit mit Kindern und Jugendlichen. Alle Beteiligten müssen sich sicher sein, dass sie in der Ausübung ihrer Tätigkeiten vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und Diskriminierung geschützt sind und sich auf ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander verlassen können. Vor allem Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes. Darüber hinaus muss es auch in Konstellationen mit Machtgefällen Handlungssicherheit geben.

Es ist unsere Aufgabe, mit einem Schutzkonzept dafür zu sorgen, dass dieser Schutz durch ein gemeinsames Verständnis, durch zielgerichtete Prävention und mit einem passgenauen Regelwerk gewährleistet wird. Für jeden Bereich, in dem in unserem Auftrag Menschen miteinander im Kontakt sind, gibt es verlässliche Regeln des Umgangs miteinander.

Diese wirken

- > nach Innen durch Vereinbarungen, Selbstverpflichtungen und Qualifizierung für Haupt- und Ehrenamtliche der Stiftung sowie Richtlinien für die Einstellungs- und Beschwerdeverfahren.
- > nach Außen, indem Anforderungen an den Kinderschutz für Förderprojekte festgelegt und diese Projekte beim Aufbau und bei der Umsetzung eigener Schutzkonzepte unterstützt werden.
- > und indem unsere eigenen operativen Projekte mit Blick auf ihre besonderen Risikolagen Kinderschutzkonzepte vorhalten, die teilnehmende Kinder und Jugendliche vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt schützen.

Damit hat das Schutzkonzept zum Ziel

- > ein sensibles, respektvolles Miteinander zu etablieren, in dem Grenzverletzungen keinen Platz haben,
- > einen sicheren Raum für Kinder und Jugendliche und für Mitarbeitende in Haupt- und Ehrenamt zu schaffen,
- > potentiellen Täter:innen keinen Raum zu lassen,
- > über sexualisierte, psychische und physische Gewalt aufzuklären,
- > insbesondere Haupt- und Ehrenamtliche, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für Signale und Verdachtsfälle für jede Form von Gewalt zu sensibilisieren.

1.1. Verankerung der Präventionsverantwortung

1.1.1. Kommunikation nach Innen

Alle Mitarbeitenden der BürgerStiftung Hamburg, ob haupt- oder ehrenamtlich, erhalten das Schutzkonzept und die ihren Bereichen angegliederten Kinderschutzkonzepte zur Kenntnis. Regelmäßige Fortbildungen, insbesondere zum Kinderschutz, halten das Thema im Bewusstsein und sorgen für die ständige Weiterentwicklung in der Stiftung.

In der **Selbstverpflichtung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt** (Anlage a) wird der Kinderschutz sehr konkret verankert. Das Papier dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Regeln zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und jeder anderen Form von Gewalt. Zugleich geben sie den Mitarbeitenden, ob hauptamtlich oder ehrenamtlich, Klarheit, wie sie Vorbilder für die gewünschte Vorstellung von Nähe und Distanz sein können, und ermöglichen es, das eigene Verhalten zu reflektieren. Die Selbstverpflichtung ist Ausdruck der Haltung aller in der Stiftung Tätigen und ein Qualitätsstandard in der Kinder- und Jugendarbeit, den wir in der BürgerStiftung Hamburg und von unseren eigenen operativen Projekten erwarten. Er sensibilisiert und er fixiert gemeinsame Werte und Handlungsmaxime. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu engagieren.

Unseren Anspruch auf respektvolles und wertschätzendes Verhalten gegenüber Kolleg:innen, Förderpartner:innen und Projekt-Teilnehmer:innen jeden Alters haben wir darüber hinaus auch in unseren Visionen, Missionen und Werten festgeschrieben.

1.1.2. Kommunikation nach Außen

Die BürgerStiftung Hamburg schließt sich der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ an, die vom „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung“ in Leben gerufen wurde (www.kein-raum-fuer-missbrauch.de). Im Rahmen der Kampagne weisen wir im Eingangsbereich unserer Stiftung und auf unserer Website explizit auf einen wachsamem und sensiblen Umgang mit dem Thema Kinderschutz hin.

Das Schutzkonzept und die Kinderschutzkonzepte der operativen Projekte werden auf der Stiftungs-Website, den Websites der jeweiligen Projekte und auf anderen geeigneten Wegen veröffentlicht.

1.2. Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen

Kinder, Jugendliche, Teilnehmende, Ehrenamtliche und Hauptamtliche können sich bei Grenzüberschreitung an verschiedene Ansprechpartner:innen wenden. Wir haben als Organisation ein hohes Interesse daran, über solche Vorfälle informiert zu werden, um gut darauf reagieren zu können. Die angesprochenen Verantwortlichen sind gehalten innerhalb von 2 Werktagen eine erste verbindliche Rückmeldung zu geben.

1.2.1. Beschwerdeverfahren im Kinderschutz

In der Kinderschutz-Selbstverpflichtung im Anhang sind interne und externe Ansprechpartner:innen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und andere Formen von Kindeswohlgefährdung für Kinder, Jugendliche, Ehrenamtliche und Mitarbeiter:innen im Einzelnen aufgeführt. Diese Kontakte werden ebenso auf der Homepage der Stiftung und der Projekte genannt. Das Mentoringprojekt Yoldaş hat ein spezifisches Beschwerdeverfahren mit Email-, SMS- bzw. WhatsApp-Account und ein Interventionskonzept als Notfallplan im Krisenfall, das im spezifischen Schutzkonzept erläutert wird. Bei sich verfestigenden Verdachtsfällen im Kinderschutz sind Bereichsleitungen und Geschäftsführung zu informieren.

Die BürgerStiftung Hamburg ist hinsichtlich des Kinderschutzes im Austausch mit dem Kinderschutzzentrum Hamburg als Fachberatungsstelle, die für jedes Kindes- und Jugendalter und jedes Geschlecht ansprechbar ist:

Kinderschutzzentrum Hamburg, Emilienstraße 78, 20259 Hamburg, 040-49 100 07,

Mail: kinderschutz-zentrum@hamburg.de, www.kinderschutzzentrum-hh.de

1.2.2. Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter:innen

Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die im Kontext ihrer Arbeit für die Stiftung Diskriminierung, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erleben, bitten wir, sich neben den üblichen Beschwerdestellen und Beratungsstellen (s.u.) auch vertraulich an die gewählten Mitarbeitendenvertreter:innen oder auch an ihre Vorgesetzten wenden. Hier werden die Vorwürfe angehört und in Absprache mit der Beschwerde führenden Person weitere Schritte abgesprochen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens können externe Beratungsstellen mit einbezogen werden. In Abstimmung mit der von Diskriminierung oder Gewalt betroffenen Person kann die zuständige Bereichsleitung und die Geschäftsführung mit hinzugezogen werden.

2. Interne Bestimmungen zum Kinderschutz

Damit Haupt- und Ehrenamtliche gut auf ihre Verantwortung im Kinderschutz vorbereitet sind, regeln die internen Bestimmungen die Einstellungsvoraussetzungen, das Onboarding, die Verpflichtungen und die Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der BürgerStiftung Hamburg.

2.1. Risikoanalyse

- > Die ehren- und hauptamtlichen Tätigen der BürgerStiftung Hamburg arbeiten nur in einigen klar umrissenen Bereichen direkt mit Kindern und Jugendlichen. Ein Großteil der Haupt- und Ehrenamtlichen, insbesondere in der Geschäftsstelle, kommt nicht in Kontakt mit dieser Zielgruppe. Allerdings erreicht die BürgerStiftung Hamburg über die von ihr geförderten Projekte jedes Jahr eine große Zahl an Minderjährigen. Wir haben hier als Projektförderin die Aufgabe, Kinder und Jugendliche in diesen Projekten zu schützen. Die mit den Projekt-Trägern geschlossenen Verträge fragen deshalb die Kinderschutzkonzepte ab. Sollten noch keine Kinderschutzkonzepte vorliegen, wird die Entwicklung eines solchen Konzeptes zum Gegenstand des Vertrags und der Berichterstattung. Zugleich können die Förderpartner bei der BürgerStiftung Hamburg Fördermittel zur Entwicklung eines solchen Konzeptes beantragen. Den Projekt-Koordinator:innen obliegt es, diesen Prozess zu steuern und zu kontrollieren.
- > Projekte der BürgerStiftung Hamburg, die andere Träger und kleine Projekte fachlich beraten, stehen nicht in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Sie können aber ratsuchende Träger und Initiativen für das Thema Kinderschutz sensibilisieren, Grundwissen vermitteln und Verweisberatung leisten.
- > In einigen eigenen operativen Projekten kommen Ehrenamtliche der BürgerStiftung Hamburg in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Für diese Projekte gibt es eigene Schutzkonzepte. Die Projektleitungen sind verantwortlich für ihre Umsetzung und leiten die Ehrenamtlichen an.

Es ergeben sich also unterschiedliche Anforderungen an die Verantwortung, die Qualifizierung und die Auswahl der haupt- und ehrenamtlichen Kolleg:innen.

2.2. Verantwortung und Qualifizierung für den Kinderschutz

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen für Haupt- und Ehrenamtliche

Fortbildungen, Selbstverpflichtungen und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse sind die zentralen Steuerungsinstrumente für den Kinderschutz. Die Personalabteilung ist verantwortlich dafür, dass alle Hauptamtlichen die für ihre Aufgaben notwendigen Unterlagen und Schulungen vorliegen haben. Die/der Kinderschutzbeauftragte organisiert die Grundschulungen und die fachliche Weiterentwicklung. Beide Stellen arbeiten eng zusammen. Die Kosten für Schulungen und Führungszeugnisse trägt die Stiftung. Für die Ehrenamtlichen in den Projekten übernimmt die jeweilige Projektleitung, die Verantwortung dafür, dass unterschriebene Selbstverpflichtung, polizeilichen Führungszeugnisse und Fortbildungen vorliegen und aktuell gehalten werden.

Hauptamt

- **Verpflichtung:** Alle Hauptamtlichen in der BürgerStiftung Hamburg bekommen das Schutzkonzept zur Kenntnis. Mit ihrer Unterschrift unter die Kinderschutz-Selbstverpflichtung stimmen sie

dem gemeinsamen Verhaltenskodex zu. Die unterschriebenen Selbstverpflichtungen werden von der Personalabteilung eingeholt und in der Personalakte dokumentiert.

- **Qualifizierung:** Alle Hauptamtlichen der BürgerStiftung Hamburg müssen darüber hinaus an einer Einführung zum Kinderschutz teilnehmen, die für das Thema sensibilisiert, seine Relevanz verdeutlicht und Grundlagenwissen vermittelt.

Ehrenamt

- **Verpflichtung:** Alle Ehrenamtlichen unterzeichnen die Kinderschutz-Selbstverpflichtung.

2.2.2. Bestimmungen für Projektleitungen /manager:innen ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Hauptamt

- **Verantwortung und Verpflichtung:** Projektleitungen/Projektmanager:innen, die beratende Funktion gegenüber anderen Projekten haben, verpflichten sich, das Thema Kinderschutz mit in die von ihnen angebotenen Fortbildungen für kleine und mittlere Träger aufzunehmen und bei der Beratung von Projektskizzen die Träger auf den Kinderschutz hinzuweisen.
- **Qualifikation:** Für diese Aufgaben benötigen die Hauptamtlichen Sensibilität und Grundwissen über den Kinderschutz, sie müssen die einschlägigen Beratungsstellen kennen und brauchen einen klaren Blick auf mögliche Gefährdungssituationen in den jeweiligen Projekten. Schulungen und regelmäßige Auffrischungen zum Thema Kinderschutz werden von der Stiftung alle zwei bis drei Jahre angeboten und sind für die Mitarbeitenden verpflichtend.

Ehrenamt

- **Verantwortung und Verpflichtung:** Soweit Ehrenamtliche die Beratung von Projekten, Trägern und Initiativen übernehmen, sind auch sie gehalten, das Thema Kinderschutz anzusprechen und auf die Relevanz von Kinderschutzkonzepten hinzuweisen sowie die einschlägigen Beratungsstellen zu benennen. Diese Ehrenamtlichen erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnis und unterschreiben ebenfalls die Selbstverpflichtung.
- **Qualifikation:** Beratende Ehrenamtliche sind gehalten, an einer Grundschulung zum Kinderschutz teilzunehmen.

2.2.3. Regelungen für Projektkoordinator:innen von Förderprojekten und für die mit ihnen zusammenarbeitenden Ehrenamtlichen

Hauptamt

- **Verantwortung und Verpflichtung:** Den Projektkoordinator:innen der Themenfonds obliegt es, die Kinderschutz-Konzepte der geförderten Träger einzufordern und die Entwicklung des Kinderschutzes im Rahmen des jährlichen Berichtswesens im Blick zu behalten. Zudem stehen sie dafür, das Thema Kinderschutz auch in die sie begleitenden ehrenamtlichen Gremien zu tragen, wie den Beiräten, der AG-Projekte und der AG-Evaluation.

- **Qualifikation:** Für diese Aufgaben benötigen die Hauptamtlichen nicht nur Sensibilität und Grundwissen über den Kinderschutz, sondern auch Beratungswissen und einen klaren Blick auf mögliche Gefährdungssituationen in den jeweiligen Projekten. Schulungen und regelmäßige Auffrischungen zum Thema Kinderschutz werden von der Stiftung alle zwei bis drei Jahre angeboten und sind für die Mitarbeitenden verpflichtend.

Ehrenamt

- **Aufgaben und Verpflichtung:** Mitglieder der ehrenamtlichen Beiräte und Arbeitsgruppen und auch die Mitglieder der AG-Evaluation, die (potentielle) Förderprojekte besuchen und begutachten, kommen in der Regel nicht in den direkten Kontakt mit Minderjährigen. Aber auch sie brauchen einen guten Blick für mögliche Risiken in den Projekten und ihnen obliegt es, in den Projektbesuchen, sich nach dem Stand des Kinderschutzes zu erkundigen und die Position der Stiftung in dieser Frage zu vertreten. Diese Ehrenamtlichen erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnis und unterschreiben ebenfalls die Selbstverpflichtung.
- **Qualifikation:** Um ihre Aufgaben gut durchführen zu können, sollen Ehrenamtliche aus diesem Bereich ähnlich wie die Hauptamtlichen an Schulungen und Auffrischungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen. Diese Fortbildungen können gemeinsam mit den Hauptamtlichen oder aber auch separat wahrgenommen werden.

2.2.4. Projektleitungen / Projektmanager:innen und Ehrenamtliche operativer Projekte, in denen direkt mit Minderjährigen gearbeitet wird

Hauptamt

- **Verantwortung und Verpflichtung:** Eine noch größere Verantwortung für den Kinderschutz tragen Projektleitungen und Projektmanager:innen operativer Projekte, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie leiten oftmals Ehrenamtliche an, die direkt mit der besonders vulnerablen Gruppe von Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese Projektleitungen benötigen eine hohe Sensibilität für den Kinderschutz und fundiertes Wissen über geeignete Methoden, um Ehrenamtliche für das Thema zu sensibilisieren, sie zu unterstützen und um in Verdachtsfällen sicher und umsichtig handeln zu können. Die Projektleitungen entwickeln für ihre Projekte ein Kinderschutzkonzept in Zusammenarbeit mit der Teamleitung. Sie tragen die Verantwortung, in ihren Projekten über das Kinderschutzkonzept zu informieren und achten auf die sorgsame Umsetzung inklusive der Dokumentation der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und der Teilnahme an Schulungen ihrer Ehrenamtlichen. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Rollen im Kinderschutz finden sich in den Kinderschutzkonzepten der jeweiligen Projekte. Projektleitungen und Projektmanager:innen legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das alle fünf Jahre zu erneuern ist.
- **Qualifizierung:** Die Projektleitungen / Projektmanager:innen erhalten zum Thema Kinderschutz eingehende Schulungen und halten sich in regelmäßigen Fortbildungen auf dem Stand der Diskussion. Sie sind verpflichtet, sich jährlich mindestens vier oder alle zwei Jahre acht Stunden zum Thema weiterzubilden. Dieses soll auch ein Anlass sein, das Schutzkonzept weiter zu entwickeln und an den jeweils aktuellen Wissenstand anzupassen.

Ehrenamt

- **Aufgaben und Verpflichtung:** Ehrenamtliche in diesen Projekten achten auf einen respektvollen, nicht übergriffigen und in jeder Hinsicht gewaltfreien Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern. Sie legen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das alle 5 Jahre zu erneuern ist und unterschreiben die Kinderschutz-Selbstverpflichtung.
- **Qualifizierung:** Sie erhalten im Rahmen der Projektarbeit eine eingehende Schulung zu Fragen des Kinderschutzes. Mit ihnen wird in diesen Schulungen auch über die Frage von Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen gesprochen, die ihnen in ihrem Engagement begegnen. Die Schulungen klären zudem darüber auf, was zu tun ist, wenn sie Anzeichen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt an den Kindern wahrnehmen. Die jeweiligen Schutzkonzepte der Projekte regeln hierzu näheres.

2.3. Auswahl und Onboarding Haupt- und Ehrenamt

Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals. Wichtig ist dies insbesondere bei jenen, die direkt mit Minderjährigen arbeiten und/oder die mit der Leitung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden betraut sind, die direkt mit Kindern arbeiten.

2.3.1. Allgemeine Regelungen

In allen Bereichen der Stiftung, in denen nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, wird in den Einstellungsgesprächen über das Thema Kinderschutz informiert.

Im Rahmen der Einstellungsgespräche wird den neuen Kolleg:innen das Schutzkonzept ausgehändigt und die Kinderschutz-Selbstverpflichtung zur Unterschrift vorgelegt und auf die Verpflichtung zu Kinderschutz-Schulungen hingewiesen.

2.3.2. Werbung und Onboarding von Projektleitungen/-manager:innen und Ehrenamtlichen, in Projekten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Hauptamt

- In den Ausschreibungen dieser Stellen macht die BürgerStiftung Hamburg deutlich, dass der Kinderschutz bei uns eine zentrale Rolle spielt. Bei den Vorstellungsgesprächen wird die Prävention offen thematisiert. Es wird erklärt, dass die Stiftung ein waches Auge auf mögliche Risiken hat und Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder gar Gewalt nicht duldet. In den Vorstellungsgesprächen wird auf das Schutzkonzept verwiesen und nach Vorerfahrungen der Bewerber:innen gefragt und geklärt, ob sich die Gesprächspartner:innen offen für die präventiven Ansätze in der Stiftung zeigen.
- Die ausgewählten Bewerber:innen, die bei Einstellung direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, oder aber Ehrenamtliche/Hauptamtliche anleiten, die dies tun, legen vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Bei Einstellung ist das erweiterte Führungszeugnis alle fünf Jahre zu aktualisieren. Die Führungszeugnisse werden von der Personalabteilung nach Einsicht und Dokumentation aus Datenschutzgründen

zurückgegeben. Die Personalabteilung behält überdies die Fristen im Blick und erinnert mit ausreichend Vorlauf an die Wiedervorlage.

- Mit der Einstellung wird den neuen Kolleg:innen neben dem Schutzkonzept auch das jeweilig einschlägige Schutzkonzept des Projektes, für das sie eingestellt wurden, vorgestellt und ausgehängt. Für die Vorstellung des projektbezogenen Schutzkonzeptes ist die Teamleitung zuständig, sie kann die Aufgabe an die Projektleitung delegieren.

Ehrenamt

- Ähnliches gilt für die Werbung und Verpflichtung von Ehrenamtlichen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Bei der Werbung um diese Ehrenamtliche wird ausdrücklich auf die Bedeutung des Kinderschutzes in der BürgerStiftung Hamburg hingewiesen. In Auswahlgesprächen wird der Kinderschutz thematisiert, die Bereitschaft für Schulungen und die Haltung zu diesem Thema abgefragt.
- Voraussetzung für dieses Ehrenamt sind die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die unterschriebene Selbstverpflichtung. Die Führungszeugnisse werden von der Projektleitung nach Einsicht und Dokumentation aus Datenschutzgründen zurückgegeben. Die Selbstverpflichtungen werden ebenfalls von der Projektleitung eingeholt und abgelegt.
- Die Teilnahme an Grundschulungen ist hier verpflichtend. Im Onboarding-Prozess werden den Ehrenamtlichen, die jeweiligen Projekt-Kinderschutzkonzepte vorgelegt und von den Projektleitungen/manager:innen erläutert.

2.4. Übersicht – Wer braucht was für den Kinderschutz

Personengruppe	Kinderschutz-Selbstverpflichtung und Kinderschutz im Einstellungsgespräch	Erweitertes Führungszeugnis	Kinderschutz als Thema im Vorstellungsgespräch (Verantwortung Teamleitung HA, Projektleitung EA)	Grundschulung	Weitergehende Fortbildungsverpflichtung	Sonstiges
Geschäftsführung, Bereichsleitungen, Teamleitung Projekte	X			X		
HA Projekte mit direktem Kontakt zu Kindern u. Jugendlichen	X	X	X	X	X	
HA Projektebereich	X		X	X	X	
Sonstige HA	X			X		
AG Projekte, AG Evaluation, Anker Beirat, MSO-Beirat, JUR	X			X		
Empfangsteam, sonstige EAs	X					
Ehrenamtliche Yoldaş	X	X	X	X	X	Mentoren Kodex, Tandem-Vereinbarung
Ehrenamtliche LesZeit u. HinZimmer, wenn in direktem Kontakt mit Kindern	X	X	X	X	X	

3. Förderung des Kinderschutzes in Förderprojekten

Die BürgerStiftung Hamburg erreicht über die von ihr geförderten Projekte jedes Jahr eine große Zahl an Minderjährigen. Als Projektförderin ist es unsere Aufgabe, Kinder und Jugendliche in diesen Projekten zu schützen. Die folgenden Bestimmungen regeln, mit welchen Instrumenten die BürgerStiftung Hamburg dieser Aufgabe nachkommt.

3.1. Auswahl von Förderprojekten

Schon bei der Antragstellung werden die Projekte darauf hingewiesen, dass die Förderung durch die BürgerStiftung Hamburg nur mit einem klaren und nach außen kommunizierten Commitment zum Kinderschutz möglich ist. In den „schnellen“ Fördertöpfen der Stiftung, die mit kleinen Fördersummen arbeiten, ist ohne diese Zusicherung keine Förderung möglich. In langfristig geförderten Projekten wird darüber hinaus bereits bei der Antragstellung abgefragt, ob das Projekt über eine Kinderschutzkonzept verfügt und falls nicht, ob es bereit ist, ein solches Konzept mit Beginn der Förderung zu entwickeln. Bei Projektbesuchen wird das Thema Kinderschutz von den ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden der Stiftung aktiv angesprochen. Ohne ein Kinderschutzkonzept oder die Bereitschaft, ein solches auf den Weg zu bringen, ist keine Förderung möglich. Als Mindestanforderung gilt die Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der geförderten Projekte, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

3.2. Regelungen zum Kinderschutz in den Förderverträgen.

Die Förderverträge für langfristig geförderte Projekte rufen die Träger dazu auf:

- > das Thema Kinderschutz in ihre Leitbilder und oder ihre Außendarstellung zu integrieren,
- > eine Risikoanalyse vorzunehmen,
- > einen Verhaltenskodex für die praktische Arbeit mit der Zielgruppe zu erstellen,
- > von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit direktem Kontakt die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses einzufordern,
- > den Mitarbeitenden Zugang zu Kinderschutzfortbildungen zu ermöglichen,
- > Ansätze zur Prävention in seine Arbeit mit den Teilnehmenden zu integrieren,
- > und ein Beschwerdeverfahren aufzusetzen.

Die Träger werden zudem verpflichtet, der BürgerStiftung die Kinderschutzkonzepte in aktueller Version zu übermitteln. Falls noch kein Kinderschutzkonzept vorliegt, ist die BürgerStiftung zu informieren, wie der bisherige Stand ist.

3.3. Unterstützung zur Entwicklung des Kinderschutzes

Um die Entwicklung hin zum Kinderschutz zu erleichtern, gibt ein Infoblatt der BürgerStiftung Hamburg erste Tipps dazu. Gerade für kleine und junge Projekte ist die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes nicht ohne Herausforderungen. Deshalb stellt die BürgerStiftung Hamburg ihren Förderprojekten Mittel für Beratungen und Schulungen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung. Die Mittel können formlos bei der jeweils zuständigen Projektkoordination beantragt werden.

3.4. Kinderschutz als Gegenstand des Berichtswesens

- > In Abschluss- und Jahresberichten der mit höheren Summen und oft langfristig geförderten Projekte wird regelhaft nach den Entwicklungen im Bereich Kinderschutz gefragt. In den Berichtsformularen wird Stand und Weiterentwicklung des Kinderschutzes abgefragt und die aktuelle Version des Kinderschutzkonzeptes angefordert. Darüber hinaus wird im Berichtformular auch daran erinnert, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse einzuholen und sie alle fünf Jahre zu erneuern.
- > Die Projektkoordinator:innen verfolgen die Entwicklung des Kinderschutzes in den Förderprojekten und haken bei Unklarheiten nach. Sollten Förderprojekte dauerhaft kein Kinderschutzkonzept vorlegen können und werden auch keine nennenswerten Fortschritte in der Entwicklung eines Schutzkonzeptes gemacht, wird die Förderung eingestellt.

Anhang a)

Kinderschutz: Selbstverpflichtung zur Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Die BürgerStiftung Hamburg fördert in einer Vielzahl von Projekten Hamburger Kinder und Jugendliche. Damit zeigt sie jungen Menschen Wege auf, sich und ihre Potentiale zu entdecken, sich wahrzunehmen und wahrgenommen zu werden. In den Projekten sollen Kinder und Jugendliche Selbstwirksamkeit erleben, sich entfalten und ausprobieren können, Freunde, Unterstützung und Anerkennung finden. Wir wollen Kindern und Jugendlichen Mut machen, sich etwas zuzutrauen, sich einzumischen und Verantwortung zu übernehmen.

Die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt Vertrauen voraus. Es darf nicht durch Formen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden, die an unseren oder von uns geförderten Projekten teilnehmen. Daher wenden wir uns klar gegen jede Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Wir wissen um die reale Möglichkeit dieser Formen der Kindeswohlgefährdung, die grundsätzlich in allen Kinder- und Jugendprojekte vorhanden ist. Die folgende Selbstverpflichtungserklärung ist Teil unserer Qualitätsstandards. Sie dient der Sensibilisierung und der Verständigung auf gemeinsame Werte und Handlungsmaxime. Wir wollen mit der offenen Thematisierung von Risiko- und Schutzfaktoren, eine Sprechfähigkeit und größtmöglichen Schutz herstellen. Schweigen schützt die Täter:innen.

Mit dieser Selbstverpflichtung der BürgerStiftung Hamburg bekenne ich mich zu folgenden Regeln:

1. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern und Jugendlichen bewusst, die mir im Rahmen meiner Arbeit oder meines Engagements bei der BürgerStiftung Hamburg begegnen. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
2. Ich setze mich dafür ein, die mir in diesem Rahmen begegnenden jungen Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.
3. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Ich verpflichte mich, die individuellen – zum Teil auch kulturell/religiös bedingten – Grenzen der Projektteilnehmenden und Mitarbeitenden wahrzunehmen und zu respektieren. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
5. Ich achte auf eine respektvolle, eindeutige Sprache im Kontakt mit den mir begegnenden jungen Menschen und ihren Bezugspersonen.
6. Ich respektiere die Privat- und Intimsphäre ebenso wie die Persönlichkeitsrechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Bezugspersonen.
7. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

8. Ich werde meine Rolle als ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen ausnutzen.
9. Ich gehe respektvoll mit meinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kolleg:innen um.
10. Ich beziehe gegen diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten Stellung.
11. Ich versichere, dass ich noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch begangen habe und kein laufendes Gerichtsverfahren gegen mich anhängig ist. Des Weiteren versichere ich, dass ich noch nie auf Grund physischer oder psychischer, sexueller oder emotionaler Übergriffe aus einer anderen Institution ausgeschlossen wurde.
12. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit den mir in diesem Rahmen begegnenden jungen Menschen strafrechtliche Folgen haben kann.
13. Ich bin verpflichtet und versuche Grenzüberschreitungen Anderer bewusst wahrzunehmen und entsprechend meiner Verantwortung offen gegenüber der zuständigen BürgerStiftungs-internen oder -externen Vertrauensperson anzusprechen (Kontakt Daten unten). Diese Vertrauensperson wird ein internes Klärungsverfahren einleiten.

Datum	Unterschrift	Name
-------	--------------	------

Beschwerdewege

Wer in unseren Projekten Übergriffe, oder körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt erlebt hat, oder wer den Verdacht auf sexuelle Gewalt und andere Formen von Kindeswohlgefährdungen hegt, kann sich an folgende Ansprechpartnerinnen wenden.

In der BürgerStiftung Hamburg

- > **Vertrauensperson Kinderschutz: Güllüzar Gladasch**
vertrauensperson@buergerstiftung-hamburg.de Tel.: 040-8788969-60 (BürgerStiftung Hamburg)
- > **LeseZeit und HinZimmer: Cornelia von der Heydt, Projektleitung**
cornelia.heydt@buergerstiftung-hamburg.de Tel.: 040-8788 969-64 (Di-Fr)
- > **Mentoringprojekt Yoldaş: Gülluzar Gladasch und Christiane Stahl,**
nn@buergerstiftung-hamburg.de bzw. Christiane.Stahl@buergerstiftung-hamburg.de
Tel.: 040 8788 969-80
- > **Iris Gietzelt Kinderschutzbeauftragte**
Iris.Gietzelt@buergerstiftung-hamburg.de Tel.: 040-8788969-64

Externe Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt (Auswahl)

- > **Kinderschutzzentrum Hamburg**
www.kinderschutzzentrum-hh.de
Emilienstrasse 78, 20259 Hamburg, Tel. 040 4910007 kinderschutz-zentrum@hamburg.de
- > **Allerleirauh e.V. für Mädchen und Frauen**
www.allerleirauh.de
Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg, Tel. 040 29 83 44 83, info@allerleirauh.de
- > **Basis Praevent Beratung und Prävention bei sexueller Gewalt gegen Jungen**
<https://basis-praevent.de>
Steindamm 11, 20099 Hamburg, Tel. 040 39842662 basis-praevent@basisundwoege.de
- > **Dunkelziffer e.V.**
www.dunkelziffer.de
Bernstorffstraße 99, 22767 Hamburg, Tel. 040 4210 700 10,
info@dunkelziffer.de www.dunkelziffer.de
- > **Zündfunke e.V.**
www.zuendfunke-hh.de
Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg, Tel. 040 8901215, info@zuendfunke-hh.de
- > **Kinder- und Jugendnotdienst - Tag und Nacht**
www.hamburg.de/leb/kjnd
Feuerbergstr. 43 c, 22337 Hamburg, 040 428 15 32 00
Email: KJND-online@leb.hamburg.de
- > **Hilfe-Telefon und Onlineberatung Sexueller Missbrauch**
Anrufen auch im Zweifelsfall 0800 22 55 530
Onlineberatung: www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Glossar sexualisierte Gewalt

Kinderschutz braucht eine klare Sprache, wir müssen wissen vorüber wir in einzelnen Fällen reden. Dieses Glossar erklärt die zentralen Begriffe. Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Schutzbefohlenen vorgenommen wird. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten und Unwissenheit statt. Täter:innen nutzen ihre Macht und Autorität aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten einer anderen Person zu befriedigen und verpflichten die Opfer direkt und/oder indirekt zur Geheimhaltung. Um über dieses Thema sprechen zu können helfen Differenzierungen.

- > **Grenzverletzungen** sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Die grenzverletzende Person ist bereit zur Korrektur ihres Verhaltens.

- > **Übergriffe** unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren. Sie resultieren aus grundlegenden fachlichen oder persönlichen Defiziten.

Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer,
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen und/oder
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel durch Kritik von Kindern, Jugendlichen, Bezugspersonen oder Kolleg:innen)
- unzureichende bzw. fehlende persönliche Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten,
- Abwertung von Opfern und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten, z.B. als „Petzen“

Übergriffige Verhaltensweisen durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende führen häufig zu einer Kindeswohlgefährdung. Sie sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Psychische, physische oder sexualisierte Übergriffe können die Vorbereitung strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs sein.

- > **Strafrechtliche relevante Formen von (sexueller) Gewalt, Straftaten nach StGB 174ff.**
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen)
 - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
 - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Menschenhandel, Kinderhandel, Entziehung Minderjähriger)

Alle Formen von Gewalt sind eine **Kindeswohlgefährdung**.

- > **Formen sexualisierter Gewalt**
 - **Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt**
(sexualisierte Sprache, anzügliche Bemerkungen, „schlüpfrige“ Witze, Voyeurismus,

Exhibitionismus, Zeigen von Pornographie, sexuelle Gewalt in digitalen Medien, Fotografieren, Filmen, Aufforderungen sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

- **Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt**

Anfassen, Manipulation der Genitalien, ungewolltes Eindringen in den Körper, Vergewaltigung

- **Kommerzielle und organisierte Form von sexueller Gewalt**

Herstellung, Vertrieb und Konsum von Kinderpornographie, Pornographie im Internet, Menschenhandel/Sextourismus, Zwangsprostitution, sexuellem Missbrauch auf der Flucht (z.B. Krieg) und in Sammelunterkünften, sexuelle Folter

Glossar Diskriminierung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Diskriminierung: Benachteiligung aufgrund von Rassifizierung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung/Identität. Der Diskriminierungsbegriff des Gesetzes unterscheidet dabei nicht, ob eine Diskriminierung mit klarem Motiv herbeigeführt wurde oder nicht: die Wirkung ist das entscheidende Moment. Genauso gilt andersherum, dass Diskriminierung auch dann festgestellt wird, wenn es eine klare Absicht aber keine Wirkung gibt.

Im Zusammenhang mit der Arbeitswelt unterscheidet das AGG zwischen

- > **Unmittelbarer Benachteiligung**, wenn eine Person eine schlechtere Behandlung erfährt als eine andere Person in vergleichbarer Situation. Beispiel: Weigerung eine Frau zu befördern aufgrund ihrer Schwangerschaft oder Mutterschaft.
- > **Mittelbare Benachteiligung**, wenn angebliche neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen gegenüber anderen Personen benachteiligen. Beispiel, die Forderung nach perfekten Deutschkenntnissen bei Einstellung, die Bewerber:innen nicht deutscher Muttersprache benachteiligen könnte. Oder das Vorenthalten von Gehaltsbestandteilen bei nicht Vollzeit arbeitenden Kolleg:innen.
- > **Belästigung**, wenn das verbale oder nonverbale Verhalten einer oder mehrerer Personen bezweckt und oder bewirkt, die Würde einer anderen Person zu verletzen und so ein feindliches Umfeld geschaffen wird. Beispiel: Homophobe Witze, herabsetzende Ansprache.
- > **Sexuelle Belästigung:** Siehe Glossar „Sexualisierte Gewalt“

Weitere Schlüsselbegriffe

- > **Ableismus:** Diskriminierung, die sich gegen Menschen mit Behinderungen richtet. Neben Ausgrenzung aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, gehören zum Ableismus Vorurteile gegen Menschen mit Behinderungen, herablassende oder übergriffige Behandlung und Bevormundung. Reduktion eines Menschen allein auf seine Beeinträchtigung.
- > **Ageism:** Soziale und wirtschaftliche Benachteiligung von Menschen aufgrund ihres Lebensalters. (Jugenddiskriminierung und Altersdiskriminierung)
- > **Allyship:** Ein Ally (der/die Verbündete) nutzt seine/ihre Privilegien für die Solidarität mit und aktive Unterstützung von marginalisierten und diskriminierten Gruppen.
- > **Anti-Bias-Ansatz:** Methode um Diskriminierungen und Voreingenommenheiten begreifbar zu machen. Der Anti-Bias-Ansatz setzt bei den Diskriminierungserfahrungen der Einzelnen an und bringt diese in Verbindung zu verschiedenen Arten und Ebenen von Diskriminierung. Der Ansatz betont die Gleichwertigkeit von Menschen und die Anerkennung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Er bezieht sich auf alle Formen der Diskriminierung.
- > **Awareness:** Bewusstsein für Situationen, in denen Grenzen anderer überschritten werden. Sensibilität für das Wohlbefinden einer Person. Awareness-Arbeit zielt darauf ab, Strukturen zu schaffen, die es sich möglichst allen Personen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität, Hautfarbe, Herkunft, körperlichen Fähigkeiten wohl, frei und sicher fühlen können.

- > **BIPOC*:** Black and Indigenous People of Color. Der Begriff bezieht sich nicht auf die Hautfarbe sondern auf die Machtverhältnisse, auf strukturelle Benachteiligung, wenn es um Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zur Gesundheitsversorgung geht und um Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe.
- > **Diversität:** Der Diversitätsansatz problematisiert gesellschaftliche Machtverhältnisse in Form von Normensetzungen, Diskriminierung und Privilegierung. Dabei können unterschiedliche zugeschriebene Kategorien, wie Aufenthaltsstatus, Geschlecht, „Hautfarbe“, sexuelle Orientierung, sozialer Status verknüpft werden und Benachteiligung potenzieren (**Intersektionalität**). Der Diversitätsbegriff beinhaltet also nicht nur den Blick auf Vielfalt und Empowerment, sondern umfasst immer auch eine Diskriminierungs- und Normenkritik.
- > **Klassismus:** Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft und/oder des sozio-ökonomischen Status.
- > **Mikroaggression:** Alltägliche Äußerungen und Handlungen, die indirekt, subtil oder unbeabsichtigt marginalisierte Personengruppen diskriminieren. Die Häufung von Mikroaggression wird in der Regel als sehr belastend erlebt. Beispiele für Mikroaggressionen: Wortbeiträge werden ignoriert, dünnen oder dicken Personen werden ungefragt Essensratschläge gegeben, konsequent falsches Aussprechen von Namen ...
- > **Mobbing:** Handlungen, die Personen über einen längeren Zeitraum hinweg aktiv oder passiv demütigen.
- > **Mysogynie:** Frauenfeindlichkeit, Zuschreibung einer geringeren Relevanz und Wertigkeit von Frauen.
- > **Otherring:** Permanente Grenzziehung zwischen Menschen mittels Stereotypen und Vorurteilen. Weniger machtvolle Gruppen werden zu „Anderen“ gemacht, die als nicht zugehörig und abweichend kategorisiert werden. Die „Mehrheitsgesellschaft“ setzt so bewusst oder auch unbewusst bestimmte Vorstellungen von Normalität. Otherring führt oft zu Diskriminierung.
- > **Prekarisierung:** Die Herabsetzung von Teilhabechancen, insbesondere im Hinblick auf Erwerbsarbeit, von Menschen, die von mit (Mehrfach-) Diskriminierung leben.
- > **Privileg:** Strukturelle Vorrechte und Vorteile aufgrund von Gruppenzugehörigkeit oder -zuschreibung. Privilegien erweitern gesellschaftliche Handlungs- und Einflussmöglichkeiten. Privilegierung erzeugt immer auch Benachteiligung anderer. Privilegierte Personen gestalten die Norm und sind sich ihrer Privilegierung oft nicht bewusst.
- > **Rassismus:** Bewusste und unbewusste Diskriminierung, Abwertung und Ausgrenzung strukturell benachteiligter Gruppen oder einzelner Menschen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener körperlicher, kultureller Merkmale (Antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus ...).
- > **Safe(r) Space:** Räume in denen Menschen, die marginalisiert oder diskriminiert werden, zusammenkommen können, ohne Belästigungen und Diskriminierung ausgesetzt zu sein.
- > **Sexismus:** Diskriminierung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einem ihnen zugeordneten Geschlecht.
- > **Weiß / Weißsein:** Weißsein ist eine gesellschaftliche Position, die mit oft unhinterfragten Privilegien verbunden ist. Hier ist, wie beim Begriff BIPOC, nicht die Hautfarbe gemeint, sondern das Machtverhältnis gegenüber People of Colour. Weißsein gilt als selbstverständliche Norm, wodurch weiße Menschen selbst nicht als etwas Besonderes markiert werden. **Critical Whiteness** geht bewusst mit diesem Privileg um.
- > **Xenophobie:** Fremdenfeindlichkeit, häufig begründet wird die Ablehnung mit sozialen, religiösen, ökonomischen, kulturellen oder sprachlichen Unterschieden, die als latente Bedrohung definiert werden.